



Toolbox Nachhaltige Beschaffung Schweiz

Sammlung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien

Empfehlungen und Kriterien für die öffentliche Beschaffung

Impressum

Auftraggeber: Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Ökonomie und Innovation, Fachstelle ökologische öffentliche Beschaffung, CH-3003 Bern
Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Auftragnehmer: Pusch – Praktischer Umweltschutz, Abeco GmbH

Autor/Autorin: Eva Hirsiger, Maria-Luisa Kargl

Begleitung BAFU: Salome Schori

Begleitgruppe: Valérie Bronchi, DDC, Kanton Waadt; Jean Blaise Trivelli, OCDC, Kanton Genf

Hinweis: Die Toolbox Nachhaltige Beschaffung Schweiz wurde im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) BAFU erstellt. Für deren Inhalt ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Diese Toolbox ist eine Zusammenführung und Aktualisierung des Kompass Nachhaltigkeit und des Guide des achats professionnels responsables.

Zürich 2018, aktualisiert November 2023

Inhaltsverzeichnis

1.0 In Kürze	4
2.0 Gute Gründe für die nachhaltige Beschaffung von Dienstleistungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien	6
3.0 Ökologische, soziale und gesundheitliche Aspekte	6
3.1 Umweltaspekte	6
3.2 Soziale und gesundheitliche Aspekte	7
Exkurs: Rechtliche Grundlagen	8
4.0 Empfehlungen für die nachhaltige Beschaffung	9
4.1 Empfehlungen und Nachhaltigkeitskriterien (Direktvergabe und Ausschreibung)	9

1.0 In Kürze

Die Produktion und der Verbrauch von Textilien haben enorme negative Einflüsse auf die Umwelt. Vor allem der hohe Wasser- und Energieverbrauch und der Einsatz von schädlichen Chemikalien in der textilen Lieferkette sind kritisch. 24 Prozent der weltweit eingesetzten Pestizide entfallen allein auf den Anbau von Baumwolle. Insgesamt ist die Textilindustrie für 20 Prozent der globalen Abwässer und zehn Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich. Hinzu kommen soziale Missstände, wie beispielsweise unzureichende Löhne, Zwangs- und Kinderarbeit und unzureichende Arbeitssicherheit. Zusätzlich verstärkt werden die Probleme durch den stark angestiegenen Konsum von Bekleidung und die kurze Nutzungsdauer im Rahmen der sogenannten «fast fashion». Diese Entwicklung führt weltweit zu einer enormen Menge an Textilabfall. Ein gutes Alttextil-Management kann dieser Problematik entgegenwirken und Ressourcen schonen.

In der Schweiz wird heute der grösste Teil der gesammelten Altkleidung als Secondhand-Kleidung ins Ausland verkauft und dort wieder getragen. Kleider, die nicht mehr tragbar sind, werden zu Putzlappen und Dämmstoffen verarbeitet. Eine grosse Herausforderung ist nach wie vor das stoffliche Recycling, sprich die Rückgewinnung von Fasern, so dass beispielsweise aus einem T-Shirt wieder ein neues T-Shirt oder ein anderes hochwertiges Produkt hergestellt werden kann.

Für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Altkleidern sind in der Regel die Gemeinden, delegiert durch die Kantone, zuständig. Wird diese Aufgabe an Dritte übertragen, müssen die Vorgaben des Vergaberechts eingehalten werden. Die Dienstleistung (Sammlung, Transport, Sortierung) soll dabei so organisiert werden, dass die gesammelten Textilien aus ökologischer Sicht bestmöglich wiederverwendet werden können. Das Sammeln von Alttextilien ist gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 123 II 359 bewilligungspflichtig (Strassen- sowie Containersammlung), unabhängig davon, ob eine Sammlung auf öffentlichem oder privatem Grund durchgeführt wird.

Im folgenden Merkblatt werden Gemeinden als direkte Zielgruppe angesprochen, jedoch sind auch Beschaffende von Bund, Kantonen, Städten, öffentlichen und privaten Unternehmen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts mitgemeint.

Mehr allgemeine Informationen zur nachhaltigen Beschaffung finden Sie in den Dokumenten «Kontext rechtlicher Rahmen und Methodik (Toolbox Teil A)» und «Werkzeuge und Methoden zur Bewertung der Auswirkungen von Anbietenden und Produkten (Toolbox Teil B)».

Die wichtigsten Empfehlungen vor und bei der Beschaffung:

- Die Sortierung und Wiederverwertung soll gemäss Abfallhierarchie erfolgen. Anbietende sollen über ein Recyclingkonzept verfügen.
- Arbeiten Sie mit Unternehmen zusammen, die über ein Umweltmanagement und ein Qualitätsmanagement verfügen und sich um die Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen und ihres negativen Einflusses auf die Umwelt bemühen.
- Container sowie die Transportmittel sollten das Sammelgut vor Witterung schützen.
- Alttextilien, welche nicht in der Schweiz sortiert werden, müssen gemäss den Vorgaben des Basler Abkommens exportiert werden. Der Export solle nicht in sich entwickelnde Länder erfolgen, da hier kein sachgerechtes Recycling der Alttextilien gewährt werden kann.
- Achten Sie darauf, dass der oder die Anbietende einen lückenlosen Mengennachweis über den Wareneingang und den Lagerbestand vorweist.
- Ein Teil der Einnahmen soll karitativen Zwecken zugutekommen.

Abfallhierarchie

Art. 13 der VVEA gibt vor, dass «verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metall, Grünabfälle und Textilien so weit möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden». Das heisst analog der Abfallhierarchie der Schweiz, dass bei der Behandlung von Abfällen folgende Prioritäten gelten:

1. Vermeidung
2. Wiederverwendung
3. Recycling (stofflich)
4. Verwertung (energetisch, thermisch)
5. Deponierung

In Bezug auf die Textilsammlung bedeutet das, dass bei der Bearbeitung der gesammelten Altkleidung die Wiederverwendung der Kleidung als Secondhand-Kleidung im Vordergrund steht. Zweite Priorität hat die stoffliche Wiederverwendung (Rückgewinnung der Fasern, Weiterverarbeitung zu Putzlappen und Dämmstoffen etc.). Die Verbrennung von Textilien in einer Kehrichtverbrennungsanlage entspricht einer energetischen Verwertung und ist möglichst zu vermeiden. Die Ablagerung von brennbaren Abfällen in Deponien ist in der Schweiz gesetzlich nicht erlaubt. Weltweit sind Abfalldeponien jedoch weit verbreitet, auch in der EU wird noch knapp ein Drittel der Abfälle in Deponien abgelagert¹.

¹ [Waste statistics - Statistics Explained \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=en&plugin=1)

2.0 Gute Gründe für die nachhaltige Beschaffung von Dienstleistungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien

Die öffentliche Hand profitiert bei der optimierten Sammlung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien von diversen Vorteilen:

- Die negativen Auswirkungen aus der Textilindustrie werden durch das Wiederverwenden und Recyclen der Altkleidung verringert.
- Die öffentliche Hand leistet einen Beitrag an karitative Hilfswerke.
- Rechtliche Grundlagen werden eingehalten.

3.0 Ökologische, soziale und gesundheitliche Aspekte

Produktion, Transport, Verbrauch und Entsorgung von Textilien sind mit ökologischen, sozialen und gesundheitlichen Risiken verbunden.

3.1 Umweltaspekte

Folgende Umweltauswirkungen treten unter anderem entlang des Lebenszyklus von Textilien auf:

Rohstoffe

- Pflanzliche Rohfasern: Wasser-, Landverbrauch, Pestizid- und Düngemittelseinsatz (Gefährdung der aquatischen Umwelt), Biodiversitätsverlust
- Tierische Rohfasern: Treibhausgasemissionen, Landverbrauch, Biodiversitätsverlust
- Synthetische Chemiefasern: Energieverbrauch, Verbrauch nicht erneuerbarer Rohstoffe, z.B. Erdöl

Herstellung

- Faserherstellung und Veredelung: Emissionen in Luft und Wasser, Energieverbrauch
- Konfektion: Energieverbrauch, Abfall – insbesondere Textilabfall

Nutzung

- Wasserverbrauch, Abwasserbelastung, Energieverbrauch

Entsorgung/Recycling

- Bodenbelastung, Emissionen in die Luft, Energieverbrauch

Transporte (in der gesamten globalen Lieferkette)

- Energieverbrauch, Emissionen in die Luft

3.2 Soziale und gesundheitliche Aspekte

Folgende sozialen Brennpunkte treten unter anderem entlang des Lebenszyklus von Textilien auf:

Arbeitsbedingungen und -sicherheit

- Kinderarbeit, Zwangsarbeit, exzessive Arbeitsstunden, keine Ruhezeit
- Diskriminierung am Arbeitsplatz, physische und verbale Gewalt, Einschüchterung, sexuelle Belästigung und missbräuchliche Bestrafungen
- Mangelnde Arbeitssicherheit, keine Fluchtwege und Notausgänge, keine Brandschutzmassnahmen, keine Schutzausrüstung, schlechte Maschinensicherheit, schlechte Statik der Arbeitsgebäude

Vereinigungsfreiheit

- Kein Recht auf Vereinigungsfreiheit
- Kein Recht auf Kollektivverhandlungen

Löhne

- Keine Mindestlöhne oder existenzsichernde Löhne
- Löhne werden nicht zeitgerecht bezahlt

Exkurs: Rechtliche Grundlagen

Die Sammlung und die Verwertung von Textilien unterstehen dem Entsorgungsmonopol für Siedlungsabfälle des Staates. Entsprechend ist die Sammlung von Altkleidung per Strassen- oder Containersammlung bewilligungspflichtig. Bei der Containersammlung gilt dies unabhängig davon, ob ein Altkleidercontainer auf öffentlichem oder privatem Grund steht.

Für die Behandlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sind die Kantone zuständig. In den meisten Kantonen wird diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Die Ausführung kann mittels einer Konzession an Dritte delegiert werden. Solche Dienstleistungskonzessionen sind, wenn sie mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe verbunden sind, in der Regel dem Vergaberecht unterstellt. Ob dies im spezifischen Fall der Textilsammlung auch zutrifft, ist rechtlich nicht abschliessend beurteilt. Es existiert kein Urteil in der Rechtsprechung, welches diese Frage abschliessend beantwortet. Es empfiehlt sich aber, die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Textilien auszuschreiben, sobald der Auftragswert über dem Schwellenwert liegt. Bei der Planung des Vergabeverfahrens ist zwingend das jeweilige kantonale Beschaffungsrecht zu konsultieren.

Die Berechnung des Auftragswerts ist bei der Textilsammlung ein Spezialfall, weil die Gemeinde dem Auftragnehmer keine Vergütung für die Dienstleistung zahlt. Organisationen, welche Altkleidung sammeln, finanzieren sich über den Weiterverkauf der Textilien. In der Regel vergüten die Sammelorganisationen Beiträge an karitative Organisationen, welche über den Verkauf der Altkleidung finanziert werden. Teilweise werden auch Mieten für die Standplätze der Container (zum grössten Teil private Plätze) bezahlt, oder aber die Gemeinde erhält eine Vergütung. Die Finanzierungsmodelle sind unterschiedlich und sind auch von den Präferenzen der Gemeinde abhängig. Nach welchen Kriterien der Auftragswert berechnet wird, ist ebenfalls nicht abschliessend geklärt. Bei mehrjährigen, befristeten Verträgen gilt die Summe über die Gesamtdauer. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit wird der jährliche Betrag mit vier multipliziert, wobei stets das jeweilige kantonale Beschaffungsrecht massgebend ist und konsultiert werden muss.

Dienstleistungskonzessionen fallen nicht in den Staatsvertragsbereich des öffentlichen Beschaffungswesens, weshalb in einer Ausschreibung beispielsweise festgelegt werden kann, dass ausländische Anbietende ausgeschlossen sind und keine Offerte einreichen dürfen.

4.0 Empfehlungen für die nachhaltige Beschaffung

4.1 Empfehlungen und Nachhaltigkeitskriterien (Direktvergabe und Ausschreibung)

Die folgenden Tabellen zeigen, welche Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe von Dienstleistungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien in die Ausschreibungsunterlagen übernommen werden können. Die Kriterien sind aufgeteilt in zwingende Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien, technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien. Für jedes Kriterium ist jeweils auch ein Vorschlag für einen Nachweis angegeben.

Die Kriterien sind bei einer Ausschreibung zwingend vom zuständigen juristischen Dienst im Kontext der Ausschreibung zu prüfen.

4.1.1 Zwingende Teilnahmebedingungen

Für die Einhaltung der gesetzlichen Mindestvorschriften siehe die aktuellen Gesetzestexte und die Empfehlungen für die Beschaffungsstellen des Bundes zur nachhaltigen Beschaffung. Weitere Informationen werden zudem im Rahmen des Projekts TRIAS zur Verfügung gestellt.

4.1.2 Eignungskriterien

Eignungskriterien sind sogenannte Muss-Kriterien, ein Nicht-Erfüllen führt zum Ausschluss des Angebots. Die folgenden Eignungskriterien können beispielsweise gefordert werden.

Thema	Kriterium und Ambitionsniveau			Nachweis ²	Relevanz ³
	Basis	Gute Praxis	Vorbild		
Qualitätsmanagement	Die oder der Anbietende verfügt über ein gültiges Qualitätsmanagement-System nach ISO 9001 oder gleichwertig. Werden Subunternehmen beigezogen, müssen diese ebenfalls über ein Qualitätsmanagement verfügen.			Kopie des gültigen Zertifikats (z. B. ISO) oder Aufzeigen des eigenen Managements.	
Umweltmanagement	Die oder der Anbietende verfügt über ein gültiges Umweltmanagement-System nach ISO 14001 oder gleichwertig. Werden Subunternehmen beigezogen, müssen diese ebenfalls über ein Umweltmanagement verfügen.			Kopie des gültigen Zertifikats (z. B. ISO) oder Aufzeigen des eigenen Managements.	
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Die oder der Anbietende hält die geltenden Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (SUVA-Informationsschrift, 24. S, Bestell-Nr. SBA 140D) ein. Die verantwortliche Person für Arbeitssicherheit, die Arbeitsanweisungen sowie Schulungen der Mitarbeitenden sind schriftliche festzuhalten.			Nachweis eines Sicherheitssystems ⁴ oder Beitritt zu einer Branchenlösung (z.B. EKAS/ASTAG) ⁵ .	

² Stand 2023: Wird ein Label als Nachweis angegeben, ist zu prüfen, ob das Label das entsprechende Kriterium noch erfüllt. (www.labelinfo.ch, www.siegelklarheit.de)

³ Ein qualitativer Hinweis auf die ökologische und soziale Relevanz des Kriteriums:

Hohe Priorität: ; mittlere Priorität: ; geringe Priorität:

⁴ www.suva.ch/sicherheitssystem

⁵ Branchenlösung: <https://www.ekas.admin.ch/index-de.php?frameset=22>

4.1.3 Technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien

Bitte beachten Sie in der Tabelle die Unterscheidung der Kriterien in Technische Spezifikationen (TS) und Zuschlagskriterien (ZK). Technische Spezifikationen sind sogenannte Muss-Kriterien, ein Nicht-Erfüllen führt zum Ausschluss des Angebots. Im Gegensatz dazu werden die Zuschlagskriterien bewertet.

Thema	Typ	Kriterium und Ambitionsniveau			Nachweis ⁶	Relevanz ⁷
		Basis	Gute Praxis	Vorbild		
Recycling-konzept	ZK	Die oder der Anbietende verfügt über ein Konzept ⁸ zur Förderung von stofflichem Recycling (Rückgewinnung von Fasern aus Alttextilien zur Herstellung von Garn, Faserplatten etc.).			Das Konzept umfasst max. [...] A4-Seiten bei einer Schriftgrösse von [...] (Deklaration der geografischen Verteilung nicht mitgezählt).	
Erneuerbare Energien	ZK	Die oder der Anbietende bezieht [x]% des verwendeten Stroms aus erneuerbaren Quellen.			Schriftliche Bestätigung der oder des Anbietenden von Ökostrom.	
		25%	50%	100%		
CO ₂ -Emissionen	ZK	Die oder der Anbietende verfügt über ein Konzept zur Minimierung der CO ₂ -Emissionen.			Das Konzept umfasst max. [...] A4-Seiten bei einer Schriftgrösse von [...] (Deklaration der geografischen Verteilung nicht mitgezählt). Alternativ die Kopie eines entsprechenden Zertifikates, welches die Minimierung von CO ₂ -Emissionen bestätigt (Swiss Climate, ClimatePartner, myclimate oder gleichwertig).	
		0% der Punkte: Die oder der Anbietende hat kein Konzept zur Minimierung der CO ₂ -Emissionen implementiert.	bis 50% der Punkte: Das Konzept umfasst Massnahmen zur Minimierung von CO ₂ -Emissionen im direkten Tätigkeitsbereich der oder des Anbietenden (Fahrzeuge, Logistik, etc.)	bis 100% der Punkte: Das Konzept umfasst eine Bilanzierung der im direkten Tätigkeitsbereich der oder des Anbietenden anfallenden CO ₂ -Emissionen, die Definition und Durchführung darauf basierender Massnahmen, deren Überprüfung auf Wirksamkeit und eventuelle Anpassungen.		

⁶ Stand 2023: Wird ein Label als Nachweis angegeben, ist zu prüfen, ob das Label das entsprechende Kriterium noch erfüllt. (www.labelinfo.ch, www.siegelklarheit.de)

⁷ Ein qualitativer Hinweis auf die ökologische und soziale Relevanz des Kriteriums:

Hohe Priorität: ; mittlere Priorität: ; geringe Priorität:

⁸ Geben Sie die genaue Bewertungs-/Notenskala in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.

Beschaffenheit der Container	TS	Die oder der Anbietende setzt Container ein, welche den Inhalt vor Witterung schützen.	Angaben über die Beschaffenheit und Funktionalität des Containers (CE-Konformität nach 2006/42/EG) ⁹ .	
	TS	Die Container sind gut sichtbar mit Angaben über den Träger und Kontaktangaben beschriftet.	Angaben über Art und Inhalt der Beschriftung.	
Sammlung	TS	Die Leerung der Container und der Transport des Sammelguts findet witterungsgeschützt statt.	Schriftliche Angaben über die Leerungsstrategie.	
	TS	Die oder der Anbietende verpackt die Ware vor Ort.	Schriftliche Angaben zur Umsetzung.	
	TS	Die Container werden zur Vermeidung von Überfüllung regelmässig geleert.	Schriftliche Angaben zur Umsetzung.	
	TS	Die oder der Anbietende plant die Leerung der Container so, dass eine ökologisch optimierte Routenführung gesichert ist (Minimierung von Lärm und Emissionen).	Schriftliche Angaben zur Leerung und Routenplanung.	
Sortierung	TS	Die oder der Anbietende organisiert die Sortierung so, dass die ökologisch bestmögliche Wiederverwertung garantiert ist (gemäss Abfallhierarchie).	Schriftliche Angaben zur Sortierung.	
Verwertung	TS	Die oder der Anbietende stellt sicher, dass Alttextilien, welche nicht in der Schweiz sortiert werden, gemäss dem Basler Abkommen ¹⁰ exportiert werden.	Schriftliche Bestätigung der oder des Anbietenden und Kopien der relevanten Dokumente (z.B. Bewilligung).	
	TS	Die oder der Anbietende stellt sicher, dass die Käuferinnen oder die Käufer der Alttextilien im Abnehmerland eine Bewilligung zur Verwertung von Abfällen im entsprechenden Land haben.	Schriftliche Bestätigung der oder des Anbietenden und Kopie der relevanten Dokumente (z.B. Bewilligung).	
Warenfluss/ Protokoll/ Bericht- erstattung	TS	Die oder der Anbietende erbringt einen lückenlosen Mengennachweis über den Wareneingang und den Lagerbestand. Der Lagerbestand ist aufgeschlüsselt nach Alttextilien zur Wiederverwertung, zum Recycling (stoffliche Verwertung), zur energetischen Verwertung sowie nach Rest- und Störstoffen. Diese Informationen werden regelmässig (gemäss Vertrag) der Gemeinde weitergeleitet.	Schriftliche Angaben zur Umsetzung.	
Einnahmen	TS	Ein Teil der Einnahmen muss karitativen Zwecken zugutekommen.	Schriftliche Angaben, mit welchen Organisationen die oder der Anbieter zusammenarbeitet. Die Höhe der karitativen Vergütung muss ausgewiesen und deren Verteilung transparent dargestellt werden.	

⁹ Maschinenrichtlinie 2006/42/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32006L0042>

¹⁰ Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.: https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1992/1125_1125_1125/20221006/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1992-1125_1125_1125-20221006-de-pdf-a.pdf

Wichtiger Hinweis (Haftungsausschluss): Das vorliegende Merkblatt stellt eine unverbindliche Information dar, die nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt wurde. Die Inhalte wurden rechtlich soweit möglich geprüft. Dennoch besteht keine Gewähr, dass sie einer Überprüfung durch Gerichte in einem Beschwerdefall standhalten. Massgebend ist vielmehr stets eine Einzelfallbetrachtung in der konkreten Beschaffung. Die Anwenderinnen oder Anwender müssen somit bei jeder Beschaffung mit Blick auf die Umstände des Einzelfalls eigenständig und sorgfältig prüfen, ob die hier vorgestellten Kriterien sowie die Nachweise rechtmässig und sachgerecht sind. Die Autorinnen oder Autoren übernehmen keine Haftung für jegliche Schäden, die aus der Verwendung der allgemeinen Informationen dieses Merkblatts allenfalls entstehen.